

Vertragsbedingungen für die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

Allgemeines

Die Betreuung wird im Rahmen der Verlässlichen Grundschule von Montag bis Freitag in der Regel vor und/ oder nach dem verlässlichen Unterrichtsblock angeboten. Am letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien findet nach Schulende keine Betreuung statt.

Die verbindlich gebuchte Betreuungszeit (Anzahl der wöchentlichen Stunden) sowie die bei der Anmeldung gültigen Bedingungen, die sich auf die Höhe des Entgelts auswirken (z. B. Geburt eines weiteren Kindes), haben grundsätzlich für die Dauer des gesamten Schuljahres Gültigkeit. Eine Erhöhung der wöchentlichen Betreuungszeit im Laufe eines Schuljahres ist nur möglich, wenn der Bedarf nachgewiesen und ein entsprechender Betreuungsplatz vorhanden ist.

Der Umfang und das zu entrichtende Entgelt hängen von der an der Schule nach Bedarfserhebung und Bildung des verlässlichen Unterrichtsblocks angebotenen Betreuungszeit ab und können ab dem jeweiligen neuen Schuljahr vor Ort bei den Betreuungskräften im Rahmen der Verlässlichen Grundschule oder dem Schulverwaltungsamt erfragt werden. Falls die Weiterführung einer Gruppe im nächsten Schuljahr nicht sichergestellt werden kann, kann die Stadt diesen Vertrag bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres kündigen.

Monatliches Entgelt

Das Entgelt (0,93 Euro pro Stunde bzw. 0,86 Euro pro Stunde für Inhaber der FamilienCard) richtet sich nach dem in den Gruppen jeweiligen Schulen angebotenen Betreuungsumfang und ist gestaffelt in ermäßigte Entgeltgruppen entsprechend der Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. Eine Aussetzung des Betreuungsentgelts erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen, personellen oder aus Gründen höherer Gewalt (z. B. Streik) zeitlich befristet keine Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule erfolgen kann. Genaue Preise können vor Ort bei der jeweiligen Betreuungskraft oder auch beim Schulverwaltungsamt nachgefragt werden. Entsprechend Beschlüssen des Gemeinderats kann eine Anpassung der Entgelthöhe zukünftig vorgenommen werden und bleibt vorbehalten.

Fälligkeit des Entgelts

Das Betreuungsentgelt ist zu Beginn eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig und wird, auch während der Fehl- und Ferienzeiten, durchgehend, mit Ausnahme des Monats August, erhoben.

Erlass des Betreuungsentgelts

Eltern/ Erziehungsberechtigte, die eine Bonuscard für das aktuelle Kalenderjahr nachweisen und mit leistungsberechtigten Kindern in einem Haushalt leben (für Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Bonuscard der Eltern/ Erziehungsberechtigten bzw. ab Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Bonuscard des jeweiligen Kindes maßgebend), werden ab dem Gültigkeitsdatum der Bonuscard bis zum Ende des jeweiligen Jahres vom Entgelt befreit. Die für das Kalenderjahr gültige Bonuscard ist jährlich unaufgefordert vorzulegen.

Reduzierung des Betreuungsentgelts

Das Entgelt kann auf Antrag der Eltern/ Erziehungsberechtigten ermäßigt werden, wenn die Eltern/ Erziehungsberechtigten ihre

FamilienCard - Berechtigung mit einem Beleg über die Aufladung für das aktuelle Kalenderjahr nachweisen und mit leistungsberechtigten Kindern in einem Haushalt leben. Die jeweilige Entgelthöhe ist der jeweils gültigen Entgelttabelle zu entnehmen. Der für das Kalenderjahr gültige Nachweis der FamilienCard ist jährlich unaufgefordert vorzulegen.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem Erscheinen des Kindes in der Gruppe und endet, wenn das Kind die Gruppe verlässt. Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder in der Gruppe erscheinen und haben dies, wenn notwendig, durch geeignete Kontrollen sicher zu stellen.

Abmeldungen bzw. Kündigungen durch Sorgeberechtigte

Die Anmeldung gilt grundsätzlich bis zum Ende (31. Juli, § 26 Schulgesetz) des jeweiligen Schuljahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Aus organisatorischen Gründen muss die Kündigung bis zum 30. September des jeweiligen Jahres beim Schulverwaltungsamt oder der Schule eingegangen sein. Wird nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr.

Vorzeitige Abmeldungen während des Schuljahres können vom Schulverwaltungsamt nur aus besonderen Gründen (z. B. Umzug in einen anderen Schulbezirk) berücksichtigt werden. In diesem Fall muss die Abmeldung bis zum 15. des Vormonats beim Schulverwaltungsamt oder der Schule vorliegen.

Kündigung durch das Schulverwaltungsamt

Das Schulverwaltungsamt kann den Vertrag aus besonders schwerwiegendem Grund (z. B. endgültiger Schulausschluss des Kindes, zeitweiliger Schulausschluss des Kindes, Nichttragbarkeit des Kindes in der Betreuungsgruppe, fehlende Nachweise über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II), bis zum Ablauf eines Monats, nachdem der Grund bekannt wurde, kündigen.

Zahlungsverzug

Bei zweimonatiger Verzögerung der Entgeltzahlung kann das Schulverwaltungsamt den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem

Monat kündigen. Eine erneute Anmeldung kann zurückgewiesen werden.

Folgen fehlender Mitwirkung

Das Schulverwaltungsamt kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Sorgeberechtigten trotz

Mahnung angeforderte Unterlagen nicht vorlegen oder in sonstiger Weise ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.